



Familiensportgemeinschaft Alfdorf e.V. (FSG)

Mitglied des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur und des Württ. Landessportbundes

Mitgliedsordnung

In Ergänzung zu § 4 Abs.3 der Satzung ergeht ab dem 1. April 2025

folgende Mitgliedsordnung:

I

Mitgliedschaften

Es werden folgende beitragspflichtige Mitgliedschaften unterschieden:

- Mitgliedseinheiten
sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Familien mit Kindern unter 18 Jahren.
- Einzelmitglieder
sind Personen aus Mitgliedseinheiten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie zurückgebliebene Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern. Andere Einzelpersonen werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- Fördermitglieder sind
 - a) Personen, Firmen, oder Institutionen, welche die FSG- Alfdorf finanziell und / oder materiell unterstützen, ohne am Vereinsleben teilzunehmen, oder das Gelände zu nutzen.
 - b) Mitglieder, die sich lediglich einer Sportsparte angeschlossen haben. Sie dürfen das Vereinsgelände nur zum Training oder zu offiziellen Veranstaltungen der jeweiligen Sportsparte betreten. Es ist zulässig, sich in mehreren Sportsparten einzubringen.

II

Beitragsregelung

Für Mitgliedseinheiten und Einzelmitglieder (fällig am 1. April eines Jahres). – <u>Jahresbeitrag</u>	100,00 €
Bei Neuaufnahme per 1. Juli beträgt der Beitrag für das <u>Aufnahmejahr</u>	50,00 €
Jugendliche, deren Eltern nicht Mitglieder sind, zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs den <u>ermäßigten</u> <u>Jahresbeitrag</u> von	15,00 €
In Ausbildung stehende Mitglieder und Schüler ohne eigenes,	

oder mit nur geringem Einkommen zahlen auf Antrag den <u>ermäßigten Jahresbeitrag</u> von	15,00 €
<u>Fördermitglieder</u> – Jahresbeitrag	25,00 €
<u>Schnuppermitgliedschaft</u> (April-September)	60,00 €
Ganzjährige Camper (Abfallgebühr)	+ 40,00 €

III

Arbeitsdienst (*personen- bzw. altersbezogen*)

Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichtet, gemäß seinem Alter jährlich Arbeitsstunden nach Maßgabe der Geländewarte oder des Vorstandes zu leisten.

Diese sind wie folgt gestaffelt:

18 bis 70 Jahre = 10 Stunden
71 bis 75 Jahre = 5 Stunden

Dieser Arbeitsdienst entfällt mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Bei Nichterfüllung erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für jede nicht gearbeitete Stunde um 20,00 €. Arbeitsstunden sind innerhalb der Mitgliedseinheit grundsätzlich übertragbar. Die Nachweise über Arbeitsstunden sind **spätestens bis zum 30. Dezember** des laufenden Jahres im Büro **abzugeben**. Eine verspätete Abgabe kann nicht berücksichtigt werden.

In besonderen Härtefällen (wegen Minderung der Leistungsfähigkeit bzw. gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises) beschließt der Vorstand nach § 7 Ziff. 2 der Satzung auf Antrag über die befristete bzw. unbefristete Befreiung vom Arbeitsdienst.

Arbeitsdienst (*platzbezogen*)

(für Mitglieder ohne eigenen Stellplatz und Mitglieder mit einem **Zustellplatz** – **bis zu einem Alter von 75 Jahren**)

Für Mitglieder, die **keinen Stellplatz** haben, sind ebenfalls **5 bzw. 10 Arbeitsstunden / Person / Jahr** zu verrichten. Für Mitglieder, die einen zusätzlichen Stellplatz haben, sind für diesen (unabhängig von Art und Größe des Zustellplatzes) **3 Arbeitsstunden / Mitgliedseinheit / Jahr** zusätzlich abzuleisten.

IV

Geländenutzungsgebühren

Die Geländenutzungsgebühren werden vom Geländeeigentümer per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen und sind jeweils am 1. Juli fällig. Es gelten folgende Beträge:

<u>Einzelmitgliedschaft (ohne festen Stellplatz)</u>	65,00 €
Mitgliedseinheit <u>ohne</u> festen <u>Stellplatz</u>	90,00 €
Mitgliedseinheit <u>mit</u> festem <u>Stellplatz</u>	760,00 €

V

Beitrags- und Gebühreneinzug

Beiträge, Arbeitsdienst-Ablösung und sonstige Zahlungen (Strom usw.) der Mitglieder werden ausschließlich durch Banklastschrift eingezogen. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags gilt die Bankeinzugsermächtigung für den Verein und den Geländeeigentümer als erteilt.

Sind bis zum Fälligkeitstag die Beiträge und Gebühren nicht vollständig gutgeschrieben und können diese im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden bzw. werden aus beim Mitglied liegenden Gründen rückbelastet, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag wegen des erheblich erhöhten Verwaltungsaufwandes um 10,00 €.

Vorstandschaft und Beirat

Fassung: April 2025